

Umsatzsteuer: Kleinunternehmer aufgepasst!

Anlässlich der Anhebung der Kleinunternehmergrenze ab 1.1.2007 wachsen einige Steuerpflichtige in die unechte Umsatzsteuerbefreiung hinein. In diesem Fall empfiehlt es sich durchaus, einige Überlegungen zur steuerlich optimalen Vorgangsweise anzustellen, wobei die anteilige Kürzung der Vorsteuern beim Wechsel zu beachten ist.

Grundsätzlich gelten Unternehmer, deren **Jahresumsatz ab 2007 € 30.000** (bis 2006: € 22.000) nicht übersteigt, umsatzsteuerlich als **Kleinunternehmer**. Bei den angeführten Umsätzen handelt es sich um **Netto-Umsätze**. Die **Kleinunternehmergrenze** wird daher erst dann **überschritten**, wenn **ab dem Jahr 2007 bei 20%igen Umsätzen mehr als € 36.000 an Einnahmen** erzielt werden (bzw bei 10%igen Umsätzen mehr als € 33.000).

Nicht in diese Grenze einbezogen werden Umsätze aus Hilfsgeschäften (zB Verkauf von Anlagegütern) und aus der Geschäftsveräußerung. Ein einmaliges Überschreiten der Umsatzgrenze innerhalb von 5 Jahren um nicht mehr als 15% ist unschädlich.

Kleinunternehmer sind **unecht umsatzsteuerbefreit**, dh sie brauchen keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen und haben dafür auch **keinen Vorsteuerabzug**. Mangels Umsatzsteuerpflicht dürfen sie auch keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen.

Wer als Kleinunternehmer dennoch in den Genuss des Vorsteuerabzugs kommen will, kann auf die **Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten**. Dieser **Antrag** kann spätestens **bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheides** gestellt werden und **bindet** den Steuerpflichtigen auf die Dauer von **5 Jahren**. Der **Widerruf des Verzichtes** auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung **muss bis zum 31.1.** jenes Jahres, ab welchem der Widerruf gelten soll, beim Finanzamt eingebracht werden.

Kleinunternehmer müssen auf ihren **Rechnungen keine UID-Nr** anführen. Es sollte jedoch ein Hinweis auf die Steuerfreiheit gegeben werden (zB „*Umsatzsteuerfrei aufgrund der Kleinunternehmerregelung gemäß § 6 Abs 1 Z 27 UStG*“).

Umsatzsteuerbefreite Kleinunternehmer müssen **keine Umsatzsteuervoranmeldungen** ausfüllen bzw abgeben. Zur Abgabe einer **Jahreserklärung** sind sie nur verpflichtet, wenn ihr **Jahresumsatz** (exkl Hilfsgeschäfte und Geschäftsveräußerungen) den Betrag von **€ 7.500 übersteigt**.

Obwohl die Umsatzgrenze für Kleinunternehmer mit dem KMU-Förderungsgesetz 2006 ab 1.1.2007 von € 22.000 auf € 30.000 angehoben wurde, wurde die Grenze für die **monatliche Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen (UVA)** nicht geändert. Demnach sind Umsatzsteuervoranmeldungen weiterhin dann monatlich abzugeben, wenn die **Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr** den Betrag von **€ 22.000 überstiegen haben**.

Quelle: Klienteninfo 6/2006